

Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Enquetekommission

4. Sitzung am 12. Dezember 2025

„Lehren aus der SARS-CoV-2-Pandemie in
Thüringen: Handlungsempfehlungen für
künftige Endemie-, Pandemie und sonstige
Gesundheitskrisenlagen“

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)
des öffentlichen Sitzungsteils

Beginn der Sitzung: 10.06 Uhr
Ende der Sitzung: 14.37 Uhr

Tagesordnung:**Beratung in öffentlicher Sitzung****Punkt 9 der Tagesordnung:**

Bericht der Landesregierung zum Krisenmanagement zu Beginn der Pandemie, zu dessen Veränderungen im weiteren Verlauf sowie zu rechtlichen Grundlagen

dazu: **Fragenkatalog an die Landesregierung**

Vorlage der Fraktion Die Linke

– Vorlage 8/1175 –

Ergebnis:

nicht abgeschlossen

(S. 5 – 35)

Zusagen der Landesregierung

(S. 5/6, 6, 21, 25)

Übereinkunft – in Abweichung von § 84 Abs. 4 GO – erzielt, Frau Konrad Rederecht zu erteilen

(S. 30)

Sitzungsteilnehmer/-innen:**Abgeordnete:**

Dr. Dietrich	Fraktion der AfD, Vorsitzender
Luhn*	Fraktion der AfD*
Muhsal	Fraktion der AfD
Wloch	Fraktion der AfD
Heber	Fraktion der CDU
Jary	Fraktion der CDU
Schweinsburg	Fraktion der CDU
Herzog	Fraktion des BSW
Hutschenreuther*	Fraktion des BSW*
Maurer	Fraktion Die Linke
Stark	Fraktion Die Linke
Dr. Urban	Fraktion der SPD

* Teilnahme in Vertretung

Sachverständige Mitglieder:**benannt durch:**

Barz**	Fraktion der AfD**
Prof. Dr. Bergholz	Fraktion der AfD
Lausen	Fraktion der AfD
Prof. Dr. Matysik**	Fraktion der AfD**
Prof. Söllner	Fraktion der AfD
Dr. habil. Vosgerau	Fraktion der AfD
Höhne	Fraktion der CDU
Konrad**	Fraktion der CDU**
Dr. Zeh	Fraktion der CDU
Dr. Kretzschmar	Fraktion des BSW
Dr. Sakriß*	Fraktion des BSW*
Müller**	Fraktion Die Linke**
Dr. Mukerji	Fraktion Die Linke
Prof. Dr. Stallmach	Fraktion Die Linke
Prof. Dr. Betsch	Fraktion der SPD

* in Vertretung

** Teilnahme gemäß § 84 Abs. 4 GO

Regierungsvertreter/-innen:

Dr. Ilgmann	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie
Oppermann	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Mitarbeiter/-innen der Fraktionen:

Vorbringer	Fraktion der AfD
Dr. Spiegel	Fraktion der CDU
Hellmer	Fraktion des BSW
Woitas	Fraktion des BSW
Tändler-Walenta	Fraktion Die Linke
Sondermann	Fraktion der SPD

Landtagsverwaltung:

Dr. Poschmann	Abteilungsleiter Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Noack-Wolf	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Vollmer	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Protokollanten	Plenar- und Ausschussprotokollierung

Beratung in öffentlicher Sitzung

Punkt 9 der Tagesordnung:

Bericht der Landesregierung zum Krisenmanagement zu Beginn der Pandemie, zu dessen Veränderungen im weiteren Verlauf sowie zu rechtlichen Grundlagen

dazu: **Fragenkatalog an die Landesregierung**

Vorlage der Fraktion Die Linke

– Vorlage 8/1175 –

Vors. Dr. Dietrich informierte, die Fraktion Die Linke habe in Vorlage 8/1175 einen Fragenkatalog zum Bericht der Landesregierung in der 3. Sitzung am 26. September 2025 eingereicht. Er schlug vor, zunächst den Fragenkatalog und anschließend die Beantwortung der Zusagen aus der 3. Sitzung zu behandeln.

Dr. Ilgmann führte aus, er wolle zunächst eine Vorbemerkung zur Zusammenarbeit der Landesregierung mit der EK 8/1 vornehmen. Im Regelfall würden die durch die Enquetekommission an die Landesregierung gerichteten Auskunftsbitten auf freiwilliger Basis beantwortet. Es handle sich um ein kooperatives Element. Auskunftsbitten, die zugleich im Untersuchungsausschuss 8/1 „Corona-Maßnahmen in Thüringen“ (UA 8/1) gestellt würden, sollten vorrangig im UA 8/1 beantwortet werden, wenn es sich nicht um allgemein verfügbare Informationen handle oder die Weitergabe aus sonstigen Gründen unproblematisch sei. Zur Frage der Dokumentenweitergabe für den Geschäftsbereich des TMSGAF legte er ferner dar, derzeit sei innerhalb der Landesregierung noch keine Entscheidung getroffen worden, wie die Dokumente, die im Rahmen von Beweisanträgen im UA 8/1 angefordert würden und worden seien, an diesen weitergegeben werden könnten, um rechtliche Standards zu sichern, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz. Diesbezüglich verweise er auch auf die Ausführung der Landtagsverwaltung unter Tagesordnungspunkt 2 a). Der UA 8/1 habe ein weitgehendes Recht auf Aktenvorlage. Die Landesregierung könne daher nicht der EK 8/1 Dokumente und Unterlagen übergeben, die den UA 8/1 noch nicht erreicht hätten. Sobald die Fragen geklärt seien, könne nach einer Prüfung gegebenenfalls auch die Arbeit der EK 8/1 mit der Zurverfügungstellung von Dokumenten unterstützt werden. Ein eigenständiges Aktenvorlagerecht habe die EK 8/1 nicht.

Der Fragenkatalog der Fraktion Die Linke in Vorlage 8/1175 sei der Landesregierung am 5. Dezember 2025 zugegangen. Es sei nicht ausreichend Zeit gewesen, eine vollständige Stellungnahme zu erarbeiten. Daher werde er zum Fragenkatalog nur eine kurze mündliche Ersteinschätzung geben. **Er sagte zu, gegebenenfalls Informationen zu den Teilen, die das**

TMSGAF betreffen und bei denen eine Zuarbeit mit verhältnismäßigem Aufwand möglich sei, zu einem späteren Zeitpunkt nachzureichen.

Zu den Fragen unter Punkt 1 des Fragenkatalogs in Vorlage 8/1175 wies Dr. Ilgmann darauf hin, dass ein Großteil der erfragten Informationen öffentlich zugänglich sein müssten und daher auch durch die EK 8/1 beschafft werden könnten. **Dr. Ilgmann sagte gleichwohl zu, zu prüfen, ob zu den Fragen mit verhältnismäßigem Aufwand eine Übersicht erstellt und der EK 8/1 zugeleitet werden könne.**

Zu Punkt 2 des Fragenkatalogs äußerte er, das betreffe, wenn damit Förder- und Hilfsprogramme gemeint seien, eine Vielzahl von Ressorts. **Dr. Ilgmann sagte zu, die Bitte um die Beantwortung der Fragen an die zuständigen Ressorts weiterzuleiten, durch die dann die entsprechende Zuarbeit erfolgen werde.** Er wies darauf hin, dass, wenn die Rechtsform „eingetragener Verein“ gemeint sei, diese Fragen durch alle Ressorts beantwortet werden müssten.

Dr. Ilgmann sagte ferner zu, die Beantwortung der Fragen und des Ersuchens unter Punkt 3 des Fragenkatalogs nachzureichen. Er wies darauf hin, dass es sich um Prozesse handle, die noch Veränderungen unterlägen.

Die Frage unter Punkt 4 des Fragenkatalogs müsste durch die TSK, bei der der Corona-Bürgererrat seinerzeit angesiedelt gewesen sei, beantwortet werden. **Dr. Ilgmann sagte zu, die Frage an die zuständigen Ressorts weiterzuleiten.**

Zu Punkt 5 des Fragenkatalogs sagte Dr. Ilgmann, diesen Punkt werde das TMSGAF mit der TSK besprechen. Er wies darauf hin, dass sich in diesem Punkt große Überschneidungen mit dem UA 8/1 ergäben.

Zu Punkt 6 des Fragenkatalogs legte er dar, die Beantwortung des zweiten Teils der Frage sei im Wesentlichen bereits im Bericht der Landesregierung in der 3. Sitzung erfolgt. **Dr. Ilgmann sagte zu, die Beantwortung zum ersten Teil der Frage unter Punkt 6, wo die Landesregierung die Grenzen der sektoralen Gliederung des Gesundheitssystems während einer Krisenlage wie der Coronapandemie sehe, nachzureichen.**

Prof. Dr. Betsch äußerte, Dr. Ilgmann habe zu Punkt 5 des Fragenkatalogs dargelegt, dass für den Wissenschaftlichen Beirat der Thüringer Landesregierung seinerzeit ein anderes Ressort zuständig gewesen sei und die Informationen auch im UA 8/1 angefragt worden seien. Diese Beantwortung der Frage akzeptiere er nicht. Es wäre sinnvoll, wenn solche wichtigen Fragen, wie und warum Entscheidungsträger eingesetzt worden seien, auch im Rahmen der EK 8/1 beantwortet würden. Ein Verweis auf den Aufruf im UA 8/1 reiche nicht aus.

Dr. Ilgmann sagte, er habe nicht ausgeschlossen, dass die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung gestellt werden könnten. Derzeit sei aber zu klären, was an den UA 8/1 gegeben werde, der ein gesetzliches Aktenvorlagerecht habe. Wenn dort die notwendigen Fragen geklärt seien, könnten gegebenenfalls erfragte Akten zur Verfügung gestellt werden.

Prof. Dr. Stallmach äußerte, er könne mit der Antwort auf Punkt 6 des Fragekatalogs zur sektoralen Gliederung des Gesundheitssystems nichts anfangen. Er habe den Eindruck, dass sich Dr. Ilgmann in einer Verteidigungs- und Abwehrposition befinde. Mit den Fragen solle aber keine Schuld transportiert werden. Die Aufgabe der EK 8/1 sei es, für zukünftige Pandemien unter anderem die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zu verbessern. Vor diesem Hintergrund müsse über die sektorale Gliederung des Gesundheitssystems diskutiert und überlegt werden, wie Verbesserungen erreicht werden könnten. Deshalb wäre eine inhaltliche Antwort auf die Frage, wo die Landesregierung Grenzen und insbesondere juristische Grenzen, die sich aus dem Sozialgesetzbuch V ergäben, sehe, hilfreich für die EK 8/1, um konkrete Vorschläge zu erarbeiten. Daher bitte er insbesondere zu diesem Punkt um eine sorgfältige und fundierte Beantwortung der Fragen. Er können nachvollziehen, dass dies aufgrund der kurzen Frist nicht möglich gewesen sei, aber er bitte um Nachreichung der Informationen.

Dr. Ilgmann bemerkte, er habe nicht dargelegt, dass die Landesregierung zur Frage keine Einschätzung zur Verfügung stellen werde. Er weise nur darauf hin, dass die Frage sehr komplex sei und die Beantwortung der Frage eine wesentliche Aufgabe der EK 8/1 sein könnte. Die Beantwortung der Frage sei fachlich äußerst schwierig und betreffe mehrere Wissenschaftsgebiete. Die Landesregierung kooperiere und arbeite mit der EK 8/1 zusammen und habe ein großes Interesse daran, dass die EK 8/1 auch der Landesregierung inhaltlich sachliche Hinweise gebe, wie Verbesserungen erreicht werden könnten. Das TMSGAF sei aber nicht innerhalb der gegebenen kurzen Frist in der Lage, zu solchen schwierigen Fragen, die über ein Fachgebiet hinausgingen und gerade Grund der Einsetzung der EK 8/1 gewesen seien, Auskunft zu geben. Das stelle keine Abwehrhaltung dar. Die Erwartungshaltung sei objektiv nicht erfüllbar. Die Landesregierung werde sich bemühen, im Rahmen des kooperativen Elements bestmöglich mit der EK 8/1 zusammenarbeiten.

Prof. Dr. Stallmach sagte, er könne die Ausführungen von Dr. Ilgmann nachvollziehen, und fragte, ob Dr. Ilgmann einen zeitlichen Rahmen definieren könne, wann die EK 8/1 mit der Beantwortung der Fragen rechnen könne, weil die Antworten für die Planung der weiteren Arbeit sehr wichtig seien. Es wäre unsinnig, wenn Gesundheitsversorgung als Diskussionspunkt aufgerufen würde und die Antworten der Landesregierung noch nicht vorlägen.

Dr. Ilgmann teilte mit, eine unstrukturierte Informationssammlung durch das TMSGAF funktioniere nicht. Wenn theoretisch der EK 8/1 alle Aktenbestände und E-Mail-Korrespondenzen des TMSGAF zur Verfügung gestellt würden, könnte die EK 8/1 damit nicht arbeiten. Daher begrüße er es, dass die EK 8/1 zunächst Überlegungen zu einem Suchraster und entsprechenden Kriterien anstelle, da dann auch die Bediensteten in seiner Abteilung in der Lage seien, der EK 8/1 in einer Art und Weise Antworten zu geben, die arbeitsökonomisch und vertretbar sei. Er weise ferner darauf hin, dass seine Abteilung für die Unterstützung der Arbeit der EK 8/1 oder des UA 8/1 kein zusätzliches Personal erhalten habe. Gleichzeitig müssten die Krankenhausreform und andere Punkte gewährleistet werden. Wenn seine Abteilung nicht funktioniere, würden im Land bestimmte Maßnahmen nicht umgesetzt werden. Die Hausleitung des TMSGAF habe deutlich dargelegt, dass die EK 8/1 bestmöglich unterstützt werden solle, aber die weiteren Aufgaben der Fachabteilung weiterhin vollumfänglich im Interesse der Menschen erfüllt werden müssten. Vor diesem Hintergrund bitte er um Verständnis dafür, dass die Menge der Informationen, die durch die EK 8/1 erfragt würden, nicht notwendigerweise durch das TMSGAF beschafft werden könnten. Wesentlich für eine arbeitseffiziente und für die Mitglieder der EK 8/1 hilfreiche Informationsbeschaffung sei, dass sich die EK 8/1 auf ein Suchraster einige, was in der nächsten Sitzung am 16. Januar 2026 erfolgen solle. Dann könnten die Antworten durch das TMSGAF auch zielgerichtet erfolgen.

Abg. Maurer sagte, es gehe nicht darum, das TMSGAF in seiner eigentlichen Arbeit zu lähmen. Sie erkenne den bestehenden Interessenkonflikt, aber auch die EK 8/1 vertrete Interessen, wofür Informationen benötigt würden. Dr. Ilgmann habe eingangs dargelegt, dass die Landesregierung grundsätzlich darüber nachdenke, wie und in welcher Form der EK 8/1 Informationen zur Verfügung gestellt würden. Sie erbat dazu nähere Ausführungen, da diese gegebenenfalls bei der Erarbeitung eines Kriterienkatalogs helfen könnten.

Dr. Ilgmann bemerkte, diesbezüglich verweise er auf die Debatte, die im Rahmen des UA 8/1, der ein Aktenvorlagerecht habe, dazu geführt werde. Dort müssten die Akten vorgelegt werden. Gleichwohl seien datenschutzrechtliche Erwägungen berührt, die derzeit geklärt würden. Konkret gehe es um die Frage, ob beispielsweise Dokumente mit Klarnamen von Bürgerinnen und Bürgern oder Bediensteten unterhalb einer bestimmten Ebenen herausgegeben werden dürften. Dazu finde seiner Kenntnis nach auch eine Abstimmung mit dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit (TLfDI) statt. Auch für eine mögliche Vorlage von Akten für die EK 8/1 müssten solche Fragen geklärt werden. Diese Fragen würden im Rahmen des UA 8/1 besprochen. An den entsprechenden Maßgaben würde sich die Landesregierung dann auch in der EK 8/1 orientieren.

Abg. Maurer fragte, ob Dr. Ilgmann einschätzen könne, wann diesbezüglich mit einer Entscheidung gerechnet werden könne. Die EK 8/1 erarbeite jetzt mit viel Aufwand den Kriterienkatalog. Es wäre dann bedauerlich, wenn Daten nicht zur Verfügung gestellt werden könnten, weil der TLfDI Widerspruch erhebe oder andere Hürden im Weg ständen.

Dr. Ilgmann sagte, die Frage betreffe den UA 8/1, weswegen es ihm schwerfalle, eine verbindliche Aussage zu treffen. Es müsse eine Koordinierung innerhalb der gesamten Landesregierung stattfinden. Die Diskussion sollte im UA 8/1 mit dortigen Vertretern der Landesregierung geführt werden. Er gehe aber davon aus, dass der TLfDI zeitnah eingebunden werde und dieser die Bedeutung des Vorgangs erkenne. Wenn diese datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geklärt würden und die Landesregierung auf freiwilliger Basis der EK 8/1 Unterlagen zur Verfügung stellen wolle, gebe es noch weitere Elemente, die sichergestellt werden müssten. Er hielte es, ohne diesen Punkt abschließend geprüft zu haben, für problematisch, wenn Dokumente, die die Landesregierung herausgebe, in Anwendungen unter Einsatz von Künstlicher Intelligenz genutzt würden. Dies müsse berücksichtigt werden, da die Landesregierung keine gesetzliche Pflicht zur Aktenherausgabe habe.

Prof. Dr. Betsch äußerte, er sei sehr unzufrieden. Dr. Ilgmann vertrete die Landesregierung. In der 3. Sitzung hätten bereits Vertreter der Landesregierung in der EK 8/1 Auskunft gegeben, was nicht zufriedenstellend gewesen sei. In der heutigen Sitzung bekomme man dann den Verweis, dass auch sehr einfache Fragen nicht beantwortet werden könnten, weil es rechtliche Probleme gebe, weil Informationen nicht zur Verfügung stehen würden oder weil erst dem UA 8/1 Informationen gegeben werden müssten, bevor der EK 8/1 Antworten gegeben werden könnten. Er vertrete die Ansicht, dass ein Entscheidungsgremium auf einfache Fragen auch auf einer übergeordneten Ebene Antworten geben könne. Dafür seien keine Datensätze notwendig. Es könnte einfach mitgeteilt werden, nach welchen Kriterien der Expertenrat ausgewählt oder das Management geführt worden sei. Weitergehende Informationen könnten dann angefordert werden. Er halte es für schwierig, dass darauf verwiesen werde, dass die EK 8/1 zunächst ein Suchraster festlegen solle. Er sehe bereits ein Suchraster. Es hätten durchaus substantiellere Antworten gegeben werden können.

Dr. Ilgmann bemerkte, in der 3. Sitzung der EK 8/1 hätten seine Kolleginnen und Kollegen ausführlich Rede und Antwort gestanden. Er sei in der heutigen Sitzung anwesend, um Nachfragen zu beantworten. Darüber hinaus sei am 5. Dezember 2025 kurzfristig ein Fragenkatalog mit mehreren sehr schwierigen Fragen, die bei ernsthafter Betrachtung noch untergliedert werden müssten, eingegangen. Er habe nicht dargelegt, dass die Fragen nicht beantwortet würden. Zudem seien auch die Fragen in der 3. Sitzung beantwortet worden, zu denen er die Rückfragen soweit möglich in der heutigen Sitzung beantworten werde. Es bestehe ferner ein

Unterschied zwischen der mündlichen Beantwortung von Fragen und der Bereitstellung von amtlichen Dokumenten. Er habe bezüglich der Zurverfügungstellung von amtlichen Dokumenten auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich im Rahmen des UA 8/1 ergeben hätten und die zu klären seien. Er habe ferner darauf hingewiesen, dass das TMSGAF Abstimmungen im UA 8/1 abwarte, bevor in Betracht gezogen werde, der EK 8/1 auf freiwilliger Basis Dokumente bereitzustellen. Das bedeute nicht, dass die Fragen der Mitglieder der EK 8/1 nicht soweit möglich beantwortet würden. Dem Protokoll der 3. Sitzung sei auch zu entnehmen, dass seine Kolleginnen und Kollegen sehr ausführlich und strukturiert in der 3. Sitzung Auskunft gegeben hätten.

Abg. Maurer sagte, Dr. Ilgmann habe darauf hingewiesen, dass Fragen mündlich beantwortet würden. De facto sei aber keine der Fragen des Fragenkatalogs beantwortet worden. Sie habe Verständnis, dass aufgrund der kurzen Frist keine vollumfänglichen Antworten gegeben werden könnten, es hätte zumindest zu den jeweiligen Fragen eine kurze Einschätzung gegeben werden können. Womöglich könne das in der heutigen Sitzung oder der Sitzung am 16. Januar 2026 nachgeholt werden. Dr. Ilgmann habe bislang aber seine Redezeit dazu genutzt, darzulegen, was nicht möglich sei, aber nicht dazu, um zu erklären, wie Zuarbeiten ermöglicht werden könnten. Sie nehme zur Kenntnis, dass im TMSGAF Personal fehle, dass datenschutzrechtliche Fragen geklärt werden müssten, dass zunächst geklärt werden müsse, ob Dokumente dem UA 8/1 vorgelegt werden könnten, bevor diese der EK 8/1 vorgelegt werden könnten. Ferner habe Dr. Ilgmann darauf verwiesen, dass es Datensätze gebe, die sich die EK 8/1 selbst beschaffen könne. Der Charakter einer Befragung sei, dass die Antworten allen geordnet zu Verfügung gestellt würden und nicht jedes Mitglied die Daten selbst erarbeiten müsse, da auch die Mitglieder der EK 8/1 ein Zeit- und Ressourcenproblem hätten und schnellstmöglich zu einem guten Ergebnis kommen wollten. Sie hoffe, dass Dr. Ilgmann nicht nur über die nachvollziehbaren Hürden berichte, sondern in der nächsten Sitzung mündlich zu den Fragen ausführen werde.

Dr. Ilgmann bemerkte, es sei ihm nicht um die Beantwortung von Fragen, sondern um die Herausgabe amtlicher Dokumente, E-Mail-Verkehr oder Bescheide, gegangen. Dies unterscheide sich wesentlich von der schriftlichen oder mündlichen Beantwortung von Fragen. Dafür habe er sensibilisieren wollen. Er habe ferner versucht, auf das Verhältnis der Landesregierung zur EK 8/1 hinzuweisen. Es handle sich nach Rechtsauffassung der Landesregierung bei der EK 8/1 nicht um einen weiteren parlamentarischen Ausschuss. Die Landesregierung werde das kooperative Element hochhalten. Dies hätten die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung in der 3. Sitzung mit dem Bericht bereits gezeigt. Die Landesregierung werde bestmöglich mit der EK 8/1 zusammenarbeiten, aber er habe bereits darauf hingewiesen, dass er um Nachsicht bitte, dass ein so umfassender Fragenkatalog, der am 5.

Dezember 2025 eingereicht worden sei, nicht am 12. Dezember 2025 durch den zuständigen Abteilungsleiter abschließend fachlich beantwortbar sei. Dieser Fragenkatalog wäre noch nicht einmal beantwortbar gewesen, wenn alle seine Bediensteten die gesamte Woche daran gearbeitet hätten, weil die Antworten auch noch mit der Hausleitung hätten besprochen werden müssten. Ferner weise er darauf hin, dass er noch nicht zur Beantwortung der Nachfragen zu dem ausführlichen Bericht aus der 3. Sitzung gekommen sei.

Prof. Dr. Stallmach äußerte, seiner persönlichen Einschätzung nach sei in der Coronapandemie eine optimierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung mitunter am Datenschutz gescheitert. Es könne auch Aufgabe der EK 8/1 sein, zu diskutieren, ob in einem Pandemiefall bestimmte Regelungen des Datenschutzes auszusetzen seien. Datenschutz sei wichtig, stelle aber keinen übergeordneten Wert dar. Menschenschutz sei der übergeordnete Wert. Er bitte darum, dass sich Datenschutzbeauftragte bei der Frage, ob bestimmte Informationen zur Verfügung gestellt werden dürften, nicht auf den Datenschutz zurückzögen. Dies könne zu einer Blockade führen, die eine inhaltliche Arbeit erschwere. Es müsse darüber diskutiert werden, ob in einem Katastrophenfall Datenschutz relativiert oder angepasst werden könne. Es dürften in einem solchen Fall nicht die derzeit geltenden Maßstäbe angewendet werden.

Abg. Maurer sagte, die Einreichung des Fragenkatalogs sei ein Entgegenkommen der Fraktion Die Linke gewesen. Die Fragen hätten auch mündlich in der Sitzung gestellt werden können. Die Fragen seien aber eingereicht worden, damit die Landesregierung die Gelegenheit zur Vorbereitung habe. Beispielsweise erscheine ihr die Beantwortung der ersten Frage unter Punkt 2 des Fragenkatalogs in Vorlage 8/1175, in welcher Form insbesondere Vereine, Initiativen und Verbände hinsichtlich der Einschränkungen sowie der potenziellen Kompensationsmaßnahmen informiert worden seien, relativ einfach. Dr. Ilgmann habe dazu dargelegt, dass die Frage nicht beantwortet werden könne, weil die Frage zu komplex sei. Sie bat um Beantwortung der Frage, da sie großes Interesse an der Antwort habe. Andernfalls bat sie Dr. Ilgmann um eine Erklärung, warum die Beantwortung der Frage nicht möglich sei.

Dr. Ilgmann legte dar, er habe zu Punkt 2 des Fragenkatalogs ausgeführt, dass die Frage so gestellt sei, dass es nicht nur um die Verkündigungen gehe, die gemäß den geltenden Regeln über die Allgemeinverfügungen und die SARS-CoV-2-Verordnungen, die öffentlich einsehbar gewesen seien, damit sie Geltung erlangt hätten, erfolgt seien. Die Frage habe sich auch auf Kompensationsmaßnahmen bezogen. Dazu habe er dargelegt, dass diese Frage, wie die Information über Hilfsprogramme erfolgt sei, alle Ressorts betreffe. Er könne für den Geschäftsbereich des damaligen Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) mitteilen, dass viele Informationen über die Webseite der Thüringer

Aufbaubank erfolgt seien. Das sei aber eine Frage, die alle Ressorts für ihren jeweiligen Geschäftsbereich beantworten müssten. Insbesondere wenn auf die Rechtsform „eingetragener Verein“ abgestellt werde, hätten fast alle Ressorts ein Förderprogramm oder Hilfen bereitgestellt. Jedenfalls sei durch das TMSGAF, das er vertrete, diese Frage nicht abschließend beantwortbar. Auf die Komplexität der Fragestellung habe er bezüglich der Frage unter Punkt 6 des Fragenkatalogs verwiesen.

Herr Lausen äußerte, in dem Buch „Wir werden einander viel verzeihen müssen“ habe Jens Spahn von der Sitzung der Ministerpräsidentenkonferenz am 12. März 2020 berichtet. In dieser Konferenz sei über Schulschließungen gesprochen worden. Dazu habe es bereits Befragungen der damaligen brandenburgische Ministerin für Bildung, Jugend und Sport Britta Ernst im Corona-Untersuchungsausschuss des Landtags Brandenburg gegeben. Auch der damalige Thüringer Ministerpräsident Bodo Ramelow habe sich seinerzeit dazu eingelassen. Soweit er dies erkenne könne, habe es keine Verhältnismäßigkeitsabwägungen und Folgenabschätzungen im Rahmen des betriebenen Krisenmanagements gegeben. Auf seine Frage, ob eine Abschätzung zu den Folgen des Lockdowns vorgenommen worden sei, habe in der 3. Sitzung Frau Weitkamp geantwortet, dass es fraglich sei, wer es damals hätte orakeln können, welche Tragweite die ergriffenen Maßnahmen für einzelne Menschen hätten haben könnten. Das habe ihn verwundert. Dies werde im Buch von Jens Spahn aufgelöst, wonach die Schließungen bereits sehr früh ohne Verhältnismäßigkeitsabwägung oder Eignungsprüfung umgesetzt worden seien. Er fragte Dr. Ilgmann, ob dies so abgelaufen sei.

Dr. Ilgmann antwortete, die Einschätzung von Herrn Lausen sei nicht zutreffend. Folgenabschätzungen seien immer nach bestem Wissen und Gewissen Teil einer jeden Verwaltungsentscheidung.

Herr Lausen sagte, er habe bereits in der 3. Sitzung gefragt, ob Abschätzungen vorgenommen worden seien, ob Menschen wegen des Pflegewegfalls oder wegen Besuchsverbots und folgend Verlust des Lebenswillens, worauf der Deutsche Ethikrat bereits sehr früh hingewiesen habe, sterben würden. Darauf habe Frau Weitkamp geantwortet, das fraglich sei, wer dies hätte orakeln können. Dies deute er so, dass keine Folgenabschätzung vorgenommen worden sei. Er fragte, ob es eine dokumentierte Folgenabschätzung gebe, die der EK 8/1 vorgelegt werden könne.

Dr. Ilgmann antwortete, die Einschätzung von Herrn Lausen sei nicht zutreffend. Jeder Verwaltungsentscheidung gehe immanent eine Folgenabschätzung voraus. Dass eine saloppe Formulierung von Frau Weitkamp aus dem Zusammenhang gerissen werde, halte er für problematisch.

Vors. Abg. Dr. Dietrich informierte, da es keine weiteren Fragen zum Fragenkatalog in Vorlage 8/1175 gebe, bitte er nun Dr. Ilgmann um die zugesagten Antworten auf die Nachfragen zum Bericht der Landesregierung aus der 3. Sitzung der EK 8/1. Es wäre hilfreich gewesen, wenn einzelne Antworten auch bereits schriftlich vorgelegen hätten.

Dr. Ilgmann sagte, es werde sich bemüht, die mündlichen Ausführungen vorab schriftlich zur Verfügung zu stellen. Dies könne aber nicht für jeden Fall garantiert werden. Zum Teil sei die Frist nach Vorlage des Protokolls bis zur nächsten Sitzung knapp, insbesondere wenn nachgeordnete Bereiche einbezogen werden müssten.

Er werde folgend kurz die zugesagten Antworten auf die Nachfragen aus der 3. Sitzung darlegen. Danach stehe er für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 50, habe Prof. Dr. Betsch die Landesregierung gebeten, mitzuteilen, wie viele Gremien es insgesamt in Thüringen gegeben habe, die sich mit Corona befasst hätten. Dr. Ilgmann antwortete, eine Auflistung der Gremien für den Geschäftsbereich des TMSGAF sei bereits mit dem Bericht in Vorlage 8/826 erfolgt. Darüber hinaus lägen keine Informationen vor. Er merkte an, es habe viele Gremien gegeben. Ferner sei die Definition des Begriffs „Gremium“ offen.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 50, habe Prof. Dr. Betsch zudem folgende Frage gestellt: „Ferner interessierte ihn, wer wann auf welcher Informationsbasis Entscheidungen getroffen habe und durch wen dafür Informationen zur Verfügung gestellt worden seien. Es gehe ihm insoweit um die Entscheidungsstruktur, wozu er Detailinformationen, gern dargestellt in einem Organigramm, wünsche. Es sollten auch Namen mitgeteilt werden.“ Dr. Ilgmann führte aus, Entscheidungen seien durch die Hausleitung anlassbezogen getroffen und an die auszuführenden Ebenen auf dem Dienstweg durchgestellt worden. Zudem seien die Landkreise und kreisfreien Städte in ihrer Zuständigkeit selbst verantwortlich und hätten auf Grundlage der Allgemeinverfügung gehandelt. Im Übrigen sei bereits eine Darstellung im Bericht der 3. Sitzung zumindest für das TMSGAF erfolgt.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 50/51, habe Prof. Dr. Betsch die Landesregierung um Ausführungen gebeten, ob es eine Auswahlbegründung für die jeweils ergriffenen Maßnahmen nach ihrer Wirkungsstärke gebe und – wenn ja – wo, oder ob die ergriffenen Maßnahmen lediglich ein Schrotschuss gewesen seien und man all das unternommen habe, was sich in irgendeiner Weise gerade als interessant dargestellt habe. Dr. Ilgmann antwortete, aus Sicht des TMSGAF seien die Maßnahmen geeignet und erforderlich gewesen, das Pandemiegeschehen wirksam einzugrenzen und die Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens zu erhalten. Im Bericht in der 3. Sitzung sei bereits auf die Begründung zur Auswahl eingegangen

worden. Grundsätzlich könne davon ausgegangen werden, dass die Kombination aus verschiedenen Maßnahmen zur einer stärkeren Viruseindämmung geführt habe. Verschiedene Studien, die sich mit der Auswirkung von Maßnahmen befasst hätten, bestätigten dies, beispielsweise die „StopptCOVID-Studie: Wirksamkeit und Wirkung von anti-epidemischen Maßnahmen auf die COVID-19-Pandemie in Deutschland“ des RKI oder die Studie „Importations of SARS-CoV-2 lineages decline after nonpharmaceutical interventions in phylogeographic analyses“ der TU Braunschweig. Es werde zudem auf den bereits in der 3. Sitzung genannten Bericht des Thüringer Landesamts für Verbraucherschutz (TLV) „Die COVID-19-Pandemie in Thüringen. Epidemiologische Auswertung der Jahre 2020 bis 2023“ verwiesen. Ein weiterer Überblick zur Studienlage lasse sich in dem Bericht des Wissenschaftlichen Diensts des Bundestages WD 9-3000-038/22 mit dem Titel „Zur Wirksamkeit nicht-pharmazeutischer Corona-Maßnahmen“ finden. Die internationale Metastudie der Royal Society habe dies anhand des genutzten Datenmaterials bestätigt.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 51, sei folgende Bitte an die Landesregierung geäußert worden: „Wann Maßnahmen ergriffen würden, hänge auch von dem Verlauf der jeweiligen Steuergröße ab. Prof. Dr. Bergholz bat die Landesregierung, hierzu Zeitreihen vorzulegen, bestenfalls entsprechende Diagramme.“ Dr. Ilgmann wies darauf hin, der Begriff „Steuergröße“ sei so verstanden worden, dass Inzidenz und Krankenhausbelegung gemeint seien. Ferner äußerte er, die jeweiligen Verordnungen, in denen die Maßnahmen festgelegt worden seien, hätten sich im Allgemeinen an dem Pandemieverlauf orientiert. Es werde auf den Bericht des TLV zur Covid-19-Pandemie in Thüringen verwiesen.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 51/52, sei folgende Bitte an die Landesregierung geäußert worden: „Frau Weinert stellte fest, unter dem hier beratenen Punkt 8 der Tagesordnung sei ein Bericht der Landesregierung angekündigt worden, tatsächlich habe aber nur das TMSGAF Bericht erstattet. Ausgehend davon bat sie um Nachreichung der Berichte aus dem für Bildung zuständigen Ministerium sowie aus dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium. In diesen Berichten sollte auch auf die jetzt im Nachgang gestellten Fragen zur Verständlichkeit der Regelungen, zu Vorwarnzeiten, Strukturen, Entscheidungswegen und die Auswirkungen der Maßnahmen eingegangen werden.“ Dr. Ilgmann verwies auf seine bereits gegebenen Informationen. Das TMSGAF habe diese Bitte weitergereicht. Er gehe davon aus, dass aus den zuständigen Ressorts eine Zuarbeit in eigener Verantwortung erfolge.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 54, habe Herr Lausen gefragt, ob das Paul-Ehrlich-Institut die Landesregierung darüber informiert habe, dass es im Juli 2021 die Lage nicht habe suffizient beurteilen können, da die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen dafür notwendige

Daten nicht übermittelt habe. Dr. Ilgmann sagte, dazu lägen dem TMSGAF derzeit keine Informationen vor. Unabhängig von möglichen Einzelfällen könne davon ausgegangen werden, dass jederzeit eine Kommunikation mit den anderen relevanten Akteuren im Gesundheitswesen erfolgt sei.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 56, habe Frau Konrad folgende Frage gestellt: „Auf Seite 12 ihres Berichts habe die Landesregierung festgestellt, dass es wenig gesichertes Wissen über die häusliche Pflege während der Pandemie gebe. Frau Konrad interessierte, ob angedacht sei, dieses Wissen im Nachgang durch Befragungen bei betroffenen Familien einzuholen, woraufhin Herr Scheitz zusagte, die Antwort auf diese Frage nachzureichen.“ Dr. Ilgmann führte aus, dazu lägen dem TMSGAF keine Informationen vor. Es sei derzeit nicht geplant, eine solche Nachbefragung zu initiieren. Zum Teil gebe es bereits wissenschaftliche Studien und Berichte, die sich mit dieser Frage befasst hätten, unter anderem die Studie „Zur Situation der häuslichen Pflege in Deutschland während der Corona-Pandemie. Ergebnisse einer Online-Befragung von informellen Pflegepersonen im erwerbsfähigen Alter“ der Universität Bremen oder für ambulante Pflegedienste die Studie „Ambulante Pflege in den ersten beiden Wellen der COVID-19-Pandemie: Herausforderungen für Personal und Pflegebedürftige“, die im Bundesgesundheitsblatt erschienen sei.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 56, habe es folgende Bitte an die Landesregierung gegeben: „Abg. Heber bat die Landesregierung, auf die einzelnen Maßnahmen und deren Wirkungsgrad einzugehen. Für sie komme es insoweit insbesondere auf Maßnahmen an, die die Pflegeheime betroffen hätten, wie angeordnete Besuchsrestriktionen in den verschiedenen Phasen der Pandemie. Es habe Zeiten gegeben, während derer es gar nicht erlaubt gewesen sei, Bewohner von Pflegeheimen zu besuchen.“ Dr. Ilgmann führte aus, aus Sicht des TMSGAF seien die Maßnahmen geeignet und erforderlich gewesen, das Pandemiegeschehen wirksam einzugrenzen und die Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens zu erhalten. Im Bericht der 3. Sitzung sei bereits auf die Begründung zur Auswahl eingegangen worden. Grundsätzlich könne davon ausgegangen werden, dass die Kombination aus verschiedenen Maßnahmen zu einer stärkeren Viruseindämmung geführt habe. Die entsprechenden Studien habe er bereits zitiert.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 56, habe es folgende Bitte an die Landesregierung gegeben: „Abg. Heber erklärte, sie wünsche sich von der Landesregierung eine intensivere Auseinandersetzung mit den jeweils ergriffenen Maßnahmen, beispielsweise mit den Besuchsrestriktionen, dass diese nochmals konkret unter gleichzeitiger Darstellung des Pandemieverlaufs benannt würden und dabei auch darauf eingegangen werde, ob die einzelne Maßnahme ausgehend von dem damit verfolgten Ziel – beispielsweise Schutz der Bewohner

eines Pflegeheims vor Ansteckung – tatsächlich wirkungsvoll gewesen sei. Zudem möge die Landesregierung darstellen, wie die Maßnahmen durch den Wissenschaftlichen Beirat bewertet worden seien.“ Dr. Ilgmann legte dar, aus Sicht des TMSGAF seien die Maßnahmen geeignet und erforderlich gewesen, das Pandemiegeschehen wirksam einzugrenzen und die Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens zu erhalten. Die bereits in den Antworten gegebenen Hinweise auf die umfangreichen Studien ziehe er erneut heran.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 58, habe es folgende Frage an die Landesregierung gegeben: „In einer der Sitzungen der Enquetekommission sei erwähnt worden, dass anfänglich in erster Linie das Ziel bestanden habe, das Gesundheitssystem funktionsfähig zu halten, da die größte Sorge gewesen sei, es handle sich um ein Virus, das ähnlich wie bei der Spanischen Grippe geeignet sei, die Funktionalität des Gesundheitssystems stark zu gefährden. Im Verlauf der Pandemie sei dieses Schwerpunktziel dahin gehend verschoben worden, dass der Erhalt jedes Lebens wichtig sei und man sich dafür einsetzen wolle, dass jeder Mensch in Deutschland und so auch in Thüringen ‚lebendig‘ aus der Pandemie herauskomme. Abg. Dr. Urban interessierte, wer wann und aus welchen Gründen diese Verschiebung bewirkt habe.“ Dr. Ilgmann verwies auf die Ausführungen zum Dienstweg. Darüber hinaus seien die Beschlüsse im Kabinett gefasst worden oder es habe Vorgaben durch die Ministerpräsidenten im Rahmen der Richtlinienkompetenz gegeben. Zu den Entscheidungswegen sei bereits ausführlich in der 3. Sitzung berichtet worden.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 58, habe es folgende Bitte an die Landesregierung gegeben: „Die Landesregierung sei bereits um die Vorlage eines Organigramms gebeten worden, um Entscheidungsabläufe nachvollziehen zu können. Ergänzend dazu bat Abg. Dr. Urban die Landesregierung, darzustellen, ob es seinerzeit einen Workflow gegeben habe und – wenn ja – welche Informationen dabei eingeflossen seien und zu welchen Entscheidungsbäumen diese geführt hätten. Von Interesse sei dabei insbesondere, wer schlussendlich für Thüringen die Entscheidungskompetenz – beispielsweise das seinerzeitige TMSGFF oder die TSK – innegehabt habe.“ Dr. Ilgmann führte aus, zum Ablauf und Verfahren habe er bereits geantwortet. Ergänzend verweise er auf die 3. Sitzung der EK 8/1. Im Bericht der Landesregierung in Vorlage 8/826 stehe auf Seite 3: „Auf Landesebene trat am 18. März 2020 der Interministerielle Arbeitsstab der Landesregierung (IMAS) unter Leitung des damaligen Innenstaatssekretärs zusammen, um sich zur Coronalage in Thüringen auszutauschen und Entscheidungen abzustimmen. [...] Der IMAS wurde bis zum 2. Juni 2020 aufrechterhalten. Anschließend bat das Kabinett die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu koordinieren.“ Mit dem gleichen Verweis beantworte er auch die Frage der Abg. Dr. Urban auf Seite 60.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 61, habe Vors. Abg. Dr. Dietrich die Landesregierung gebeten, zu prüfen, ob die Risikoanalyse von Stephan Kohn im seinerzeitigen TMSGFF eingegangen sei, und den Ausschuss über das Prüfergebnis zu informieren. Dr. Ilgmann sagte, dazu lägen dem TMSGAF derzeit keine Informationen vor.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 61, habe Herr Lausen gefragt, ob sich das seinerzeitige für Gesundheit zuständige Ministerium mit der Lage in Bergamo befasst habe und ob diese ausschlaggebend für getroffene Maßnahmen gewesen sei. Dr. Ilgmann antwortete, die Situation sei bekannt gewesen. Diese sei nicht entscheidend für getroffenen Maßnahmen gewesen. Diese seien individuell für Thüringen anhand der bestehenden Infektionslage getroffen worden.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 62, sei folgende Frage gestellt worden: „Ende April 2020 sei die Maskenpflicht beschlossen worden. Herr Lausen fragte, ob man vor dieser Beschlussfassung eine Folgenabschätzung vorgenommen habe.“ Dr. Ilgmann bejahte die Frage.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 62, sei folgende Frage von Herrn Lausen gestellt worden: „In Bezug auf die stattgefundene Kontaktnachverfolgung sei ebenfalls von Interesse, ob man vor deren Einführung eine Folgenabschätzung vorgenommen und beispielsweise in Betracht gezogen habe, dass es zur Quarantänisierung von Personen kommen könne, die keinen Kontakt mit einer infizierten Person gehabt hätten.“ Dr. Ilgmann bejahte diese Frage.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 62, sei folgende Bitte geäußert worden: „Im Weiteren bat Herr Lausen die Landesregierung, mitzuteilen, ob man sich damit befasst habe, welche Folgen 2G-Maßnahmen, zum Beispiel damit einhergehende Besuchsverbote, und die Impfpflicht haben könnten. Letztere sei schließlich durch Betretungsverbote und eine einrichtungsbezogene Nachweispflicht durchgesetzt worden.“ Dr. Ilgmann bejahte diese Frage.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 62, sei folgende Bitte geäußert worden: „Ferner möge die Landesregierung mitteilen, ob sie jede der während der Coronazeit ergriffene Maßnahme evaluiert habe. Für den Fall, dass es eine solche Evaluation gebe, bat Herr Lausen, diese zur Verfügung zu stellen.“ Dr. Ilgmann führte aus, es habe die Möglichkeit gegeben, in Modellprojekten verschiedene Maßnahmen zu evaluieren und damit Möglichkeiten zu finden, wie in der Pandemie Lockerungen hätten umgesetzt werden können. Grundlage seien die Thüringer SARS-Cov-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung vom 12. März 2021 und die Thüringer SARS-Cov-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 31. März 2021 gewesen. Eine Zurverfügungstellung einer Evaluation, soweit diese vorliege, könne derzeit unter Verweis auf die Frage des Umgangs mit Dokumenten noch nicht vorgenommen werden.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 62, sei folgende Bitte geäußert worden: „Abg. Wloch bemerkte, die Landesregierung habe bei ihren Ausführungen auf einen Corona-Koordinierungsstab intern und extern Bezug genommen, der bis April 2022 eingesetzt gewesen sei und sich mit verschiedenen Problemstellungen befasst habe, unter anderem mit der Arzneimittelversorgung und den Situationen in den Krankenhäusern. Im Rahmen dieser Darstellung sei mehr oder weniger auf Protokolle und Dokumentationen hingewiesen worden. Abg. Wloch bat, diese genannten Protokolle bzw. Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.“ Dr. Ilgmann verwies auf seine Ausführungen zum Umgang mit Dokumenten.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 64/65, sei folgende Frage gestellt worden: „Frau Konrad interessierte, ob es eine Impfnotwendigkeit für Haushalte ohne Kinder gegeben habe, um Zugang zu gesundheitlichen Angeboten und Therapien zu erhalten, oder ob dies nur für Familien eingeführt worden sei. Sie wisse, dass man stark beeinträchtigte oder behinderte Kinder nur dann zu Gesprächen oder Therapien im Sozialpädiatrischen Zentrum bzw. Krankenhaus zugelassen habe, wenn auch deren Eltern geimpft gewesen seien.“ Dr. Ilgmann führte aus, dazu lägen dem TMSGAF keine Informationen vor. Allgemein könne festgehalten werden, dass, wenn der Zugang beschränkt gewesen sei, diese Beschränkung für alle Personen gegolten habe.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 66, habe Herr Lausen gefragt, welche Inhalte zu Schweden und den dort ergriffenen Maßnahmen wann, wie oft durch die Landesregierung während der gesamten Pandemiezeit besprochen worden seien. Dr. Ilgmann äußerte, dazu lägen dem TMSGAF derzeit keine Informationen vor.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 66, habe Herr Lausen folgende Fragen gestellt: „Auf entsprechenden Wunsch des Paul-Ehrlich-Instituts habe die Bundesregierung im Jahr 2020 entschieden, dass dessen Daten zu Spontanmeldungen von Impfnebenwirkungen ‚längst‘ nicht ausreichen würden. In der Folge habe die Bundesregierung angeordnet, dass die diesbezüglich den Kassenärztlichen Vereinigungen in Deutschland – so auch der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen – vorliegenden Daten zeitnah an das Paul-Ehrlich-Institut zu übermitteln seien, und eine entsprechende Regelung im Infektionsschutzgesetz aufgenommen. Herr Lausen fragte, ob der Landesregierung bekannt gewesen sei, dass die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen verpflichtet gewesen sei, dem Paul-Ehrlich-Institut die erwähnten Daten zu liefern, mit diesem abzustimmen, in welchem Format dies zu erfolgen habe, und dass dies bis Mitte/Ende des Jahres 2022 nicht geschehen sei.“ Dr. Ilgmann führte aus, dazu lägen dem TMSGAF derzeit keine Informationen vor. Unabhängig von möglichen Einzelfällen

könne davon ausgegangen werden, dass jederzeit eine Kommunikation mit den anderen relevanten Akteuren im Gesundheitswesen erfolgt sei. Ferner verweise er auf seine Ausführungen zur siebten Frage.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 66, habe Herr Lausen gefragt, wie die Landesregierung darauf hingewirkt habe, dass diese Daten vorgelegt würden und inwiefern diese für die Landesregierung vor der Anordnung von 2G-Maßnahmen – mittels derer nahegelegt und empfohlen worden sei, sich impfen zu lassen – von Belang gewesen wären. Dr. Ilgmann sagte, dazu lägen dem TMSGAF derzeit keine Informationen vor.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 69, habe es folgende Zusage gegeben: „Prof. Dr. Matysik fügte hinzu, die Daten des Paul-Ehrlich-Instituts seien leider nicht öffentlich. Diese würden bis heute verheimlicht. Er versuche seit Längerem, diese Daten zu erhalten, und prozessiere hierzu seit drei Jahren vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt. Dr. Poelchen schlussfolgerte, dann dürften der Landesregierung diese analytischen Daten des Paul-Ehrlich-Instituts zum Impfstoff nicht vorliegen. Er sagte zu, gleichwohl hierzu nochmals nachzufragen.“ Dr. Ilgmann teilte mit, es lägen dem TMSGAF derzeit keine Informationen vor. Eine Anfrage der EK 8/1 an das Paul-Ehrlich-Institut könnte möglicherweise erfolgversprechend sein.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 69, habe es folgende Bitte gegeben: „Herr Lausen äußerte, die meisten Menschen, die während der Coronazeit gestorben seien – zumindest in den Krankenhäusern –, seien solche mit Pflegegraden gewesen, mithin die, die man eigentlich habe schützen wollen. Das bereite ihm Sorge. Zahlreiche Maßnahmen habe man erlassen, um genau diese Personen zu schützen, da bekannt gewesen sei, dass für diese das Virus am ehesten gefährlich werden könne. Ausgehend davon frage er sich für die Zukunft, wie bzw. mit welchen Maßnahmen vulnerable Gruppen in Pflegeheimen geschützt werden könnten, ohne dass die Quarantänisierung dazu führe, dass diese Menschen ihren Lebenswillen dadurch verlieren würden, dass sie keine Verwandten mehr sehen könnten. Das sei in der Vergangenheit nicht gelungen. Herr Lausen bat die Landesregierung, ergänzend auszuführen, ob aus ihrer Sicht während der Coronapandemie der Schutz der vulnerablen Gruppen gut gelungen sei.“ Dr. Ilgmann bejahte die Frage.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 69, habe Abg. Wloch gefragt, ob man die Pandemie und die während dieser Zeit ergriffenen Maßnahmen nachbereitet habe, welche Fachabteilungen dafür hinzugezogen worden seien, welche Schlussfolgerungen man gezogen habe, auf welche Dokumente man sich dabei gestützt habe und wer die Maßnahmen validiert habe. Dr. Ilgmann führte aus, dazu lägen dem TMSGAF derzeit keine Informationen vor. Seines Erachtens sei die EK 8/1 ein wesentlicher Teil dieser Bemühungen.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 70, habe Herr Lausen die Landesregierung gebeten, ob sie heute für die verschiedenen Phasen der Pandemie sagen könne, wie viele Infektionsketten – grob – durch Kontaktnachverfolgung unterbrochen worden seien. Außerdem fragte er, ob es dazu Zahlen, Evaluationen oder Ähnliches gebe, ob die Landesregierung hierzu Daten erhoben habe. Dr. Ilgmann antwortete, hierzu lägen dem TMSGAF keine Informationen vor.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 71, habe Herr Lausen die Landesregierung gefragt, ob die hiesige Enquetekommission und ihre Mitglieder gegebenenfalls für umsonst tagen und beraten würden, weil es für die nächste Gesundheitslage oder -krise bereits feste Vorgaben der WHO, aus internationalen Gesundheitsvorschriften oder auch durch Gesetze auf Bundesebene gebe, nach denen zu handeln sei, und es demzufolge auf einen Bericht und auf Empfehlungen der Enquetekommission gar nicht mehr ankomme. Dr. Ilgmann führte aus, Aufgabe der EK 8/1 sei die Beratung des Gesetzgebers in Thüringen. Die Beschlüsse der EK 8/1 hätten lediglich Empfehlungscharakter. Der Gesetzgeber habe jederzeit die Möglichkeit, die bestehenden Gesetze entsprechend des neuesten Wissenstands anzupassen. Offenbar sei es ein Anliegen gewesen, das Wissen durch eine Enquetekommission zu erlangen.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 71, habe es folgende Frage gegeben: „Prof. Dr. Betsch meinte, die soeben von Herrn Lausen aufgeworfene Frage sei seiner Auffassung nach die Gretchenfrage und sollte ernst genommen werden. Er – Prof. Dr. Betsch – habe während des Berichts der Landesregierung und der sich daran anschließenden Fragerunde überlegt, was wäre, wenn jetzt schon an anderer Stelle Gesetzgebungsverfahren laufen würden, wenn an anderer Stelle ein Pandemieplan erstellt werde, wie das mit der Arbeit der Enquetekommission korrespondiere, ob deren Ergebnisse überhaupt benötigt würden oder ob zukünftiges Handeln beeinflusst werden könne. Das sei für ihn eine sehr zentrale Frage, die nicht als eine unter vielen behandelt werden dürfe und auf die die Landesregierung und nicht ein einzelner Fachbereich antworten sollte.“ Dr. Ilgmann verwies hierzu auf seine Ausführungen zur Frage von Herrn Lausen.

Gemäß dem Protokoll der 3. Sitzung, Seite 72, habe Abg. Kummer die Landesregierung gebeten, der Kommission zu der anstehenden Bundesrechtssetzung eine Zeitschiene zur Verfügung zu stellen, um über eine gegebenenfalls gebotene Anpassung der Beratungsabläufe der Kommission sicherstellen zu können, dass die Empfehlungen der Kommission rechtzeitig verabschiedet würden und bei der Gesetzgebung auf Bundesebene einfließen könnten. Dr. Ilgmann äußerte, die Arbeit der EK 8/1 sei unabhängig von der bestehenden und sich ändernden

Rechtslage. Die Zeitschiene der Bundesrechtssetzung liege außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Landesregierung. Diesbezüglich wären der Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung anzusprechen.

Vors. Abg. Dr. Dietrich bat um die Bereitstellung des Sprechzettels von Dr. Ilgmann, was dieser zusagte.

Herr Lausen sagte, er habe im Rahmen der Beantwortung der Nachfragen mehrfach vernommen, dass eine Folgenabschätzung vorgenommen worden sei. Er bitte darum, dass die Folgenabschätzungen in Form von Dokumenten der EK 8/1 vorgelegt würden.

Dr. Ilgmann bemerkte, erstens habe er auf die Problematik der Weitergabe amtlicher Dokumente, wozu interne Entscheidungsvermerke gehörten, hingewiesen. Zweitens seien Folgenabschätzungen dem Verwaltungshandeln immanent. Immer wenn Entscheidungen getroffen würden, werde zugleich eine Folgenabschätzung vorgenommen. Dies sei in der Struktur von Vermerken angelegt. Daher könne er eine so allgemeine Bitte um Zuarbeit nicht beantworten.

Prof. Dr. Söllner äußerte, Dr. Ilgmann habe auf die Nachfrage von Herrn Lausen bezüglich der Evaluierung etwas kryptisch geantwortet. Er fragte, ob eine Evaluierung durchgeführt worden sei und die Ergebnisse noch nicht herausgegeben werden könnten oder ob die Evaluierung noch im Gange sei und unklar sei, ob die Ergebnisse herausgegeben werden könnten.

Dr. Ilgmann habe mehrmals auf Studien Bezug genommen, die die Wirksamkeit nicht pharmazeutischer Interventionen bestätigt hätten. Es gebe aber mindestens ähnlich viele Studien, die zu einem anderen Ergebnis gekommen seien. Anfang des Jahres 2025 sei in der Fachzeitschrift „Public Choice“ eine groß angelegte Metastudie veröffentlicht worden, die zu dem Ergebnis komme, dass die nicht pharmazeutischen Interventionen mehr Schaden als Nutzen gebracht hätten. Er fragte, ob die Landesregierung diese Studien ebenfalls zur Kenntnis nehme oder ob nur Studien gelesen würden, die die eigene Vorgehensweise stützten.

Dr. Ilgmann habe ferner dargelegt, dass die Maßnahmen auf Grundlage der bestehenden Infektionslage getroffen worden seien. Er fragte, wie die Infektionslage festgestellt worden sei, welche Daten dafür genutzt worden seien.

Dr. Ilgmann antwortete, es habe Evaluationen gegeben. Ob und inwieweit diese zur Verfügung gestellt werden könnten, müsse geprüft werden. Diesbezüglich verweise er auf seine eingangs gegebenen Ausführungen.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen oberster Landesbehörden, aber auch im nachgeordneten Bereich zögen regelmäßig Studien heran. Dabei würden insbesondere solche Studien betrachtet, die die bestehende Meinung erschütterten. Er könne nicht für jede Studie darlegen, ob diese in einer Entscheidungsvorbereitung wahrgenommen worden sei. Das sei nicht möglich und müsse für die Akten nicht dokumentiert werden. Er könne nur das Prinzip hervorheben, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassend informierten und dabei Studien heranzögen, die die bestehende Meinung erschütterten, weil diese geprüft werden müsse. Er könne zudem versichern, dass sich unter der Voraussetzung der Erfüllung wissenschaftlicher Standards regelmäßig mit wissenschaftlichen Ergebnissen auseinandergesetzt worden sei.

Bezüglich der Inzidenzen verweise er auf den Bericht der Landesregierung in der 3. Sitzung. Dies sei hinreichend bekannt.

Prof. Dr. Bergholz sagte, Dr. Ilgmann habe mit seinen Antworten auf die Nachfragen aus der 3. Sitzung zunächst einen guten Überblick gegeben. Wenn dieser Bericht im Rahmen eines Audits gegeben worden wäre, hätten die Aussagen auch noch mit Daten und Fakten belegt werden müssen. Er gehe davon aus, dass die entsprechenden Daten und Fakten nachgereicht würden, wenn die Prüfung bezüglich der Bereitstellung von Unterlagen abgeschlossen worden sei.

Er habe in der 3. Sitzung nach den relevanten Größen für die Entscheidung zur Ergreifung von Maßnahmen gefragt. Er habe im Ausschuss für Gesundheit des Bundestags mehrfach dargelegt, dass die sogenannte Inzidenz erstens falsch definiert und entsprechend messtechnisch unsinnig gewesen sei. Zweitens habe sich aufgrund einer neueren Veröffentlichung überzeugend dargestellt, dass von den positiven PCR-Tests in Korrelation mit serologischen Tests nur jeder siebte Test wirklich positiv gewesen sei. Die anderen Tests seien falsch positiv gewesen. Er habe auch Rücksprache mit einem der Autoren der Studie gehalten. Er sei überzeugt, dass es sich um eine valide Untersuchung handle. Dies bedeute, dass die sogenannte Inzidenz aus verschiedenen Gründen nicht geeignet gewesen sei, fundiert das Infektionsgeschehen darzustellen.

Dr. Ilgmann sagte, seinem Verständnis nach sei die Enquetekommission kein Audit. Er sei sich auch nicht sicher, ob die Methodik eines Audits geeignet sei, die vorliegende Sachfrage zu bearbeiten. Das müsse aber die EK 8/1 entscheiden.

Er weise darauf hin, dass alle Maßnahmen, die erlassen worden seien, auch entsprechend Recht und Gesetz öffentlich begründet worden seien.

Prof. Dr. Stallmach legte dar, er wisse, dass die EK 8/1 nicht der Ort für einen wissenschaftlichen Disput sei, aber die von Prof. Dr. Bergholz vorgenommene Aussage, dass nur jeder siebte positive PCR-Test eine tatsächliche Erkrankung anzeige, sei eine persönliche Interpretation. Es gebe zahlreiche Studien, unter anderem die Neustadt-Studie des Universitätsklinikums Jena, die auch von der Thüringer Landesregierung gefördert worden sei, die zeigten, dass PCR und Serologie nicht immer konkordant vorliegen müssten und dass eine negative Serologie eine Infektion nicht ausschließe.

Prof. Dr. Bergholz erwiderte, bei der von ihm angebrachten Studie handle es sich um eine Peer-Review-Studie, die er auch zur Verfügung stellen könne. Seiner Einschätzung nach seien die Daten und die Schlussfolgerung solide, aber dies könne diskutiert werden. Er habe versucht, die Studie mit seinen Kenntnissen nachzuvollziehen und habe zumindest kein Problem gefunden. Es habe keine Standardisierung zur Durchführung der PCR-Tests gegeben. Jedes Labor habe diese nach eigenen Verfahren durchgeführt. Das sei entgegen aller Qualitätskriterien gewesen. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt sei gerade dabei, PCR-Tests zu standardisieren.

Prof. Dr. Betsch äußerte, die Quintessenz der Antworten von Dr. Ilgmann sei gewesen, dass alles nach Recht und Gesetz erfolgt sei, nach bestem Wissen und Gewissen entschieden worden sei, alle Evidenzen berücksichtigt worden seien, bestimmte Daten nicht vorlägen und die Herausgabe vorliegender Daten geprüft werden müsse. Diese Antworten hätte er auch geben können. Im Hinblick auf den Anspruch, dass die EK 8/1 etwas bewirken solle, fordere er Kooperation der Landesregierung ein. Dass die Mitglieder der Kommission von der Landesregierung Hintergrundinformationen zu ihren gestellten Fragen bekämen, sei für die Arbeit der Kommission notwendig. Er sei erschüttert über die Art und Weise des Vortrags von Dr. Ilgmann und die darin gegebenen Informationen. Er hoffe, dass sich dieses Verhalten künftig wandle. Es sei dann aber auch fraglich, wann mit einer solchen Änderung zu rechnen sei. Wenn die Freigabe von Daten unter Vorbehalt stehe, dann sei fraglich, in welcher Weise die Landesregierung mit der EK 8/1 kooperiere. Er hoffe dennoch künftig auf eine bessere Kooperation.

Dr. Ilgmann äußerte, er nehme die Kritik von Prof. Dr. Betsch zur Kenntnis. Er habe mehrfach darauf hingewiesen, welche Voraussetzungen es bedürfe, damit die Landesregierung der EK 8/1 zielgerichtet zuarbeiten könne. Er habe ferner mehrfach darauf hingewiesen, welche Schwierigkeiten beständen und welche Unterscheidungen im Hinblick auf die Beantwortung von Fragen und die Bereitstellung von Dokumenten vorzunehmen seien. Er weise zudem darauf hin, dass viele Fragen, die der Landesregierung gestellt worden sei, von der EK 8/1 beantwortet werden sollten. Er weise den Vorwurf zurück, dass die Landesregierung nicht kooperiere. Diesbezüglich verweise er auf die 3. Sitzung, in der ein umfangreicher Bericht

gegeben worden sei. Er sei in die heutige Sitzung gekommen, um dazu Nachfragen zu erörtern. Ferner sei kurzfristig ein längerer Fragenkatalog eingegangen, der auch andere Ressorts betreffe. Dazu habe er erklärt, warum er zu bestimmten Fragen in der gegebenen Zeit nicht habe antworten können. Er wolle zudem klarstellen, soweit die Mitglieder der EK 8/1 zielgerichtet Inhalte suchten, um bestimmte Ableitungen treffen zu können, sei das TMSGAF bereit, die Bereitstellung zu prüfen. Eine unstrukturierte Materialsammlung hingegen sei bei allem Kooperationswillen für das TMSGAF nicht bearbeitbar.

Herr Lausen sagte, er schließe sich der Einschätzung von Prof. Dr. Betsch an. Deswegen wolle er konkret nachfragen. Es habe nicht so viele einschneidende Maßnahmen gegeben, über die diskutiert werden sollte. Diese Maßnahmen seien der Lockdown mit den Besuchsverbots, die Ausgangssperren, die Quarantänisierung insbesondere von Menschen mit Pflegegraden, die gesund gewesen seien, oder die 2G-Regelungen, aufgrund derer sich Menschen gesorgt hätten, Probleme zu bekommen, wenn sie sich nicht hätten impfen lassen wollen. Auch die Maskenpflicht sei eine solche Maßnahme, die dazu geführt habe, dass Ärzte aufgrund des Ausstellens von Attesten Gefängnisstrafen bekommen hätten oder bekämen. Beispielsweise hätte die Landesregierung damit rechnen können, dass ältere Menschen aufgrund des Besuchsverbots ihren Lebenswillen verlören. Daher interessiere ihn, wie die Folgenabschätzung konkret abgelaufen sei, ob diesbezüglich ein einzelner Sachbearbeiter oder ein Gremium einen Vermerk verfasst habe. Er bat zudem zu den wichtigsten von ihm soeben genannten Maßnahmen, die alle Schaden in der Bevölkerung angerichtet hätten, um die Bereitstellung der entsprechenden Vermerke. Die EK 8/1 sei nicht eingesetzt worden, weil in der Pandemie alles problemlos abgelaufen sei, sondern um zu eruieren, wie es zu den Konfrontationen der Menschen gekommen sei und wie künftig besser agiert werden könne. Die Mitglieder der EK 8/1 wollten nachvollziehen können, ob die Landesregierung ihre Arbeit so erledigt habe, wie diese es darstelle.

Dr. Ilgmann äußerte, das Anliegen von Herrn Lausen, im Rahmen der EK 8/1 die Arbeit der damaligen Landesregierung und die Richtigkeit seiner Aussagen kontrollieren zu wollen, sei seinem Verständnis nach nicht Gegenstand der Arbeit der EK 8/1 und obliege vielmehr dem UA 8/1.

Er könne durchaus erklären, wie Verwaltungen und die Landesregierung gemäß Verfassung aufgebaut seien, wie der Dienstweg ablaufe, wie Entscheidungen rechtmäßig getroffen worden seien. Die Auffassung der Landesregierung sei, dass das Ergebnis einer ex post vorgenommenen wissenschaftlichen Betrachtung im Kreis von Experten wie in der EK 8/1 durchaus sein könne, dass seinerzeit getroffene Entscheidungen als verbesserungswürdig qualifiziert würden. Aber die Landesregierung habe seinerzeit nach bestem Wissen und Gewissen sowie

Recht und Gesetz auf Basis der vorliegenden Informationen in der zur Verfügung stehenden Zeit sorgsam und abwägend entschieden. Ob dies ex post unter hypothetischer Herbeiziehung aller verfügbaren Informationen die besten Entscheidungen gewesen seien, sei Gegenstand der Untersuchung der EK 8/1. Nach seinem Verständnis sei die EK 8/1 aber nicht eingesetzt worden, um die Arbeit der Landesregierung zu kontrollieren. Dafür sähen die Verfassung und das Untersuchungsausschussgesetz einen Untersuchungsausschuss vor. Eine solche Beschränkung sei im Rahmen eines geordneten Verfahrens geboten.

Abg. Dr. Urban bat zunächst darum, dass sich die Vertreter der Landesregierung künftig kurz mit Namen, Funktion und Aufgabenbereich vorstellten.

Sie äußerte ferner, nach Beantwortung ihrer Nachfrage durch Dr. Ilgmann sei ihr nach wie vor unklar, welche Funktion der Interministerielle Arbeitsstab der Landesregierung (IMAS) gehabt habe und wie dort Entscheidungen getroffen worden seien. Sie bat die Landesregierung darum, diese Informationen schriftlich nachzureichen. Dies sei wichtig, um Entscheidungswege während der Pandemie identifizieren und deren Funktionieren einschätzen zu können, sodass diese Erkenntnisse in künftigen Krisenstrukturen berücksichtigt werden könnten.

Dr. Ilgmann sagte zu, die von Abg. Dr. Urban erbetenen Informationen nachzureichen, und legte dar, womöglich liege ein Missverständnis vor. Eine Verwaltung treffe Entscheidungen nach den gesetzlich festgelegten Verfahren. Es würden keine Arbeitskreise gebildet, die dann Entscheidungen trafen. In interministeriellen Arbeitskreisen werde sich abgestimmt, Krisenstäbe dienten der Vorbereitung von Entscheidungen. Aber Entscheidungen würden gemäß der verfassungsmäßigen Ordnung getroffen. Womöglich bestehe diesbezüglich ein Kommunikationsproblem. Die Entscheidungen der Landesregierung seien in vielfältigen Abstimmungsrunden vorbereitet worden. Das beginne mit mehreren Sachbearbeitern, die sich austauschten, bis hin zu Staatssekretärsrunden. Dieser Krisenstab sei seinem Verständnis nach ein koordinierendes Gremium gewesen. Aber die Entscheidungen würden gemäß der Verfassung und den geltenden Gesetzen, die durch den Landtag verabschiedet würden, getroffen. Daher sei es auch schwer, eine Frage zu beantworten, die impliziere, dass rechtswirksame Entscheidungen außerhalb von den dafür vorgesehenen Organen getroffen worden seien. Dies sei ihm auch nicht bekannt. Es sei daher aber vielleicht hilfreich, wenn er der EK 8/1 schriftlich, wie bereits zugesagt, zur Funktionsweise des IMAS zuarbeite, insofern das TMIKL dagegen keine Einwände habe, da das Missverständnis zu bestehen scheine, dass ad hoc Gremien eingesetzt worden seien, um Entscheidungen zu treffen. Gremien bereiteten Entscheidungen allenfalls vor, rechtswirksame Entscheidungen folgten gesetzlichen Regeln.

Abg. Wloch fragte, ob er die gegebenen Ausführungen richtig verstanden habe, dass das TMSGAF nicht gewillt sei oder keine Kapazitäten habe, die Pandemie aufzuarbeiten und daraus Maßnahmen für künftige Pandemien abzuleiten.

Ferner fragte er, ob Dokumente der EK 8/1 womöglich früher zur Verfügung gestellt werden könnten, wenn darin enthaltene Namen geschwärzt würden.

Dr. Ilgmann verneinte beide Fragen.

Prof. Dr. Bergholz äußerte, er schließe sich den Ausführungen von Prof. Dr. Betsch an. Ferner bemerkte er, dass es sich bei der Beratung in der Kommission nicht um ein Audit handle, aber ein Audit sei eine strukturierte Vorgehensweise zur Erhebung von Daten und Fakten und zur Annäherung an die Wahrheit. Dr. Ilgmann habe zudem dargelegt, dass alle Entscheidungen nach Recht und Gesetz getroffen worden seien. In der 7. Sitzung der Enquete-Kommission „Lehren aus der Coronapandemie zur Analyse und Aufarbeitung staatlicher Maßnahmen sowie zur Stärkung der Krisenresilienz des Landes Brandenburg“ am 5. Dezember 2025 habe ein Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg ausgeführt, dass es innerhalb der dortigen Landesregierung eine Normenprüfstelle gebe, die jede Verordnung und jedes Gesetz prüfe. Diesbezüglich gebe es eine Checkliste der zu prüfenden Punkte. Unter anderem werde die Verhältnismäßigkeit geprüft. Er fragte, ob es eine solche Normenprüfstelle in Thüringen gebe und ob deren Prüfergebnisse gegebenenfalls dokumentiert würden.

Dr. Ilgmann fragte, ob mit der Normenprüfstelle der Normenkontrollrat gemeint sei.

Prof. Dr. Bergholz sagte, er meine nicht den Normenkontrollrat. Bei der Normenprüfstelle handle es sich um eine Stelle bei der Landesregierung des Landes Brandenburg, die in den dortigen Workflow integriert sei. In der 7. Sitzung der Enquetekommission des Landtags Brandenburg sei die Frage diskutiert worden, ob diese Stelle in Notsituationen umgangen werden könne. Er fragte, ob es eine solche Stelle auch in Thüringen gebe.

Dr. Ilgmann sagte, aufgrund der unkonkreten Frage könne er nur mutmaßen. Womöglich sei die rechtsförmliche Prüfung gemeint, die seitens des Justizministeriums vorgenommen werde. Diese Prüfung erfolge standardmäßig und könne je nach Dringlichkeit des Vorhabens kürzer oder länger ausfallen. Es sei auch Teil der Verhältnismäßigkeitsprüfung, welche Zeit für bestimmte Vorgänge zur Verfügung stehe. Er könne aber aufgrund der unkonkreten Frage nur spekulieren, dass diese Prüfung gemeint sei.

Prof. Dr. Bergholz sagte, die Normenprüfstelle in Brandenburg führe ein strukturiertes Verfahren durch, um die Rechtmäßigkeit von Verordnungen und Gesetzen zu prüfen. Ein Unterpunkt sei dabei die Verhältnismäßigkeitsprüfung. Er fragte, ob es in Thüringen ein solches strukturiertes Verfahren gebe.

Dr. Ilgmann führte aus, jede Dienststelle der Landesregierung und auch der nachgeordneten Behörden führe strukturierte Verfahren durch, um die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten oder Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen. Dazu gehöre auch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung. Dies sei immanent und ergebe sich aus Dienstanweisungen, Geschäftsordnung und dem geltenden Recht und Gesetz. Die gesamte Organisation sei so aufgebaut, dass Recht und Gesetz immer eingehalten würden. Dass Verwaltungen im Einzelfall vor ordentlichen Gerichten mit einer abweichenden Rechtsauffassung konfrontiert würden, gehöre zu einem demokratischen Rechtsstaat.

Herr Lausen sagte, die EK 8/1 solle gemäß Einsetzungsbeschlussbeschluss in Drucksache 8/650 die Erfahrungen aus der Zeit der SARS-CoV-2-Pandemie bündeln und Handlungsempfehlungen für künftige Endemie-, Pandemie- und sonstige Gesundheits-Krisenlagen erarbeiten. Zu diesem Ziel nehme sie eine Bestandsaufnahme von Verlauf und Folgen des Pandemiegeschehens in Thüringen sowie der politischen Maßnahmen währenddessen vor, die zur Eindämmung, Prävention und zum Umgang mit den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie getroffen worden seien. Er stimme Dr. Ilgmann zu, dass es sich nicht um einen Untersuchungsausschuss handle. Im Einsetzungsbeschluss werde aber ausdrücklich eine Bestandsaufnahme der politischen Maßnahmen vorgesehen. Er interessierte sich daher dafür, an welcher Stelle und in welchem Umfang die Folgenabschätzung der getroffenen Verordnungen, die Ausgangssperren, Besuchsverbote etc. zur Folge gehabt hätten, vorgenommen worden sei.

Dr. Ilgmann äußerte, da Herr Lausen mit den Abläufen in einer Ministerialbürokratie nicht vertraut seien, wolle er bestmöglich und ausführlich antworten. Wenn Entscheidungen vorbereitet würden, werde durch zuständige Bearbeiter ein Entscheidungsvorschlag vorgelegt, der immer auch eine Folgenabschätzung beinhalte. Diese erfolge je nach Zeitschiene und Sachverhalt angemessen. Jeder Vorgesetzte, der diesen Vorschlag auf dem Dienstweg mitzeichne, überprüfe bei der Kenntnisnahme der Entscheidung die vorgenommenen Erwägungen. Es sei beim Treffen von Entscheidungen normal, dass auf verschiedensten Ebenen intensive Diskussionen mit verschiedenen Stakeholdern aus verschiedenen Bereichen über Für und Wider der Entscheidung geführt würden. Er könne dies auch für die Entscheidungen über die Maßnahmen während der Pandemie bestätigen, an denen er teilgenommen habe. Auch einige der Mitglieder der EK 8/1 hätten an solchen Diskussionen teilgenommen. Herr Lausen impliziere

mit seinen Äußerungen, dass die zuständigen Bearbeiter Verordnungen vorgelegt hätten, die die Folgen nicht berücksichtigt hätten. Das sei eine völlig falsche Vorstellung von der Art und Weise, wie das grundsätzliche Operieren und das grundsätzliche Selbstverständnis von öffentlich angestellten Beamten in einem Rechtsstaat funktionierten.

Herr Lausen bemerkte, er habe nur gefragt und nichts impliziert.

Dr. Ilgmann sagte, er hoffe, er habe die Frage von Herrn Lausen über das Vorgehen der Verwaltung aufgeklärt.

Herr Höhne führte aus, die Industrie- und Handelskammern (IHK) seien keine Regierungsbehörden, sondern Körperschaften öffentlichen Rechts. Diese seien in gewissem Sinne halbstaatlich, da sie per Gesetz gegründet worden seien. Darüber hinaus ständen die IHK aber für Wirtschaft in Eigenverantwortung. Die IHK seien intensiv in die Prozesse während der Pandemie eingebunden gewesen. Er könne aus deren politisch neutralen Haltung, die weiterhin gepflegt werde, mitteilen, dass bei Verordnungen oder Gesetzentwürfen immer eine Folgenabschätzung erfolge. Ob diese immer den Realitäten entspreche, sei eine andere Frage. Diesbezüglich befänden sich die IHK in einem kritischen Dialog zumeist mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium, vereinzelt auch mit anderen Ministerien, die die Wirtschaft tangierende Entscheidungen trafen. In diesen Ministerien gebe es Abläufe und qualifizierte Bearbeiter. Die IHK seien nicht immer zufrieden, da die Bearbeiter in den Ministerien nicht immer die Folgen, die aus einem Gesetz oder einer Verordnung entstünden, komplett überblickten. Daher sei es wichtig, dass die IHK, wie das auch vorgesehen sei, Gesetz- oder Verordnungsentwürfe rechtzeitig mit den Regierungsbehörden diskutierten. Dabei werde auf Schwachstellen hingewiesen. Es gebe aber keine mathematisch darstellbare Checkliste, die einfach abgearbeitet werden könne. Diese Abläufe seien subjektiv geprägt, das könne auch nicht anders funktionieren. Diese Abläufe folgten jedoch Recht und Gesetz. Wenn es Probleme mit Gesetzen gebe, dann könnten diese durch den Gesetzgeber geändert werden. Solche Anpassungen erfolgten mitunter, aber aus Sicht der IHK zu langsam und nicht radikal genug. Man müsse sich aber letztlich damit abfinden, dass nach den jeweils aktuellen Gesetzen in den Ministerien gearbeitet werde, auch wenn man diese Gesetze nicht für gut befände, weil sie beispielsweise nicht wirtschaftsfreundlich seien. Immer wieder kämen Gesetze zustande, die gut gemeint, aber schlecht gemacht seien. Es gebe jedenfalls eine Folgenabschätzung in den Ministerien, wenn auch mit unterschiedlicher Qualität.

Er habe auch Regierungsberatungen in schwierigeren Ländern vorgenommen und kenne sich daher gut mit Krisenmanagement aus. Diesbezüglich sei während der Pandemie ad hoc erst vieles entstanden, da es zuvor noch keine Krise dieses Ausmaßes gegeben hätte.

Prof. Dr. Bergholz bemerkte zum Beitrag von Herrn Höhne, ohne Zweifel gebe es in der Folgenabschätzung immer eine subjektive Komponente. Aber mit der Fehlermöglichkeits- und Einflussanalyse (FMEA), einem relativ gut strukturierten Verfahren, ließen sich beispielsweise zwei Drittel aller Probleme beheben, bevor diese aufträten. Er hoffe und gehe davon aus, dass es auch bei der Landesregierung ein strukturiertes Verfahren zur Folgenabschätzung gebe.

Er habe Dr. Ilgmann so verstanden, dass in Thüringen die Folgenabschätzung durch diejenigen Bearbeiter erfolge, die auch die Entscheidungsvorschläge erarbeiteten. In Brandenburg hingegen evaluiere die Normenprüfstelle im Sinne von Checks und Balances oder einer Qualitätsabteilung unabhängig vom bestehenden Serviceflow.

Dr. Ilgmann antwortete, Prof. Dr. Bergholz Verständnis seiner Ausführungen sei falsch. Es wäre gut, wenn er im Zuge der Kommissionsarbeit ein Verständnis von den Abläufen einer Regierung in Thüringen im Rahmen der Gesetze und der Verfassung, die vom Landtag gegeben würden, erwerbe, wobei die Landesregierung unterstützen könne. Dann würden sich die Störgefühle von Prof. Dr. Bergholz schnell auflösen.

Prof. Dr. Bergholz sagte, diesbezüglich wäre es hilfreich, wenn die Mitglieder der EK 8/1 ein Ablaufdiagramm erhalten könnten.

Dr. Ilgmann bemerkte, Grundlage seien keine Ablaufdiagramme, sondern Gesetze.

Herr Lausen äußerte, Herr Höhne habe dargelegt, dass die IHK nicht immer zufrieden mit der Folgenabschätzung der Landesregierung sei. Darüber sollte auch im Rahmen der EK 8/1 gesprochen werden. Er habe bereits auf wissenschaftliche Erkenntnisse zu den einschneidenden Maßnahmen, die nicht einmal als Gesetz, sondern als Verordnung geregelt worden seien, verwiesen. Beispielsweise habe es seit 20 Jahren Studien gegeben, die festgestellt hätten, dass Besuchswegfall die Sterbewahrscheinlichkeit der Menschen in Pflegeheimen erhöhe. Dieses Wissen hätte entsprechend im zuständigen Ministerium vorhanden sein müssen. Nun sei fraglich, ob diese Folgenabschätzung auch Teil der Gesetzesbegründung gewesen sei. Er habe in keinem Bundesland wahrgenommen, dass Todesfälle durch Besuchsverbote akzeptiert worden wären, um mehr Schaden zu verhindern. Er habe dazu Prof. Dr. Christian Drost in der Enquete-Kommission „Aufarbeitung der Corona-Pandemie und Lehren für zukünftige pandemische Ereignisse“ des Bundestags befragt. Dieser habe geantwortet, dass er auch davon ausgehe, dass durch die Besuchsverbote Menschen in Pflegeheimen ihren Lebenswillen verloren hätten und gestorben seien. Deshalb interessierte sich Herr Lausen dafür, ob und wie die Folgenabschätzung der Landesregierung erfolgt sei, ob diese dokumentiert worden sei und

gegebenenfalls der EK 8/1 vorgelegt werden könne. Dabei gehe es nicht um eine Untersuchung, sondern um die Frage, wie die Folgenabschätzung künftig erfolgen solle und ob andere Standards angesetzt werden sollten.

Dr. Ilgmann antwortete, die Begründungen zu den seinerzeit getroffenen Maßnahmen seien bekannt. Wenn die EK 8/1 diese Begründungen im Lichte ihrer wissenschaftlichen Erkenntnisse überprüfe und dann Hinweise an den Gesetzgeber gebe, dass sich bestimmte Begründungen und Abwägungen im Nachhinein als nicht richtig herausgestellt hätten, dann sei dies zur Kenntnis zu nehmen und der Gesetzgeber könne darauf reagieren. Die Landesregierung werde begründete Ableitungen immer prüfen und, wo dies geboten sei, auch nutzen. Das sei aber nicht die Intention von Herrn Lausen. Dieser wolle prüfen, ob konkrete Inhalte an irgendeinem Punkt eingearbeitet worden seien. Dies halte er zum einen nicht für sachgerecht und dies sei zum anderen eine stark ex-post-gefärbte Analyse, die zwar erlaubt sei, aber an dieser Stelle nicht weiterhelfe. Das Vorgehen obliege aber der Entscheidung der EK 8/1. Ferner habe er zur möglichen Verfügungstellung von Dokumenten bereits hinreichend ausgeführt.

Die Kommission kam – in Abweichung von § 84 Abs. 4 Satz 2 GO – überein, Frau Konrad Rederecht zu erteilen.

Frau Konrad äußerte, Dr. Ilgmann habe auf ihre Nachfrage aus der 3. Sitzung der EK 8/1 unter anderem auf die Studie „Zur Situation der häuslichen Pflege in Deutschland während der Corona-Pandemie. Ergebnisse einer Online-Befragung von informellen Pflegepersonen im erwerbsfähigen Alter“ verwiesen. Diese Studie sei bereits im September 2020, zu einem frühen Zeitpunkt der Pandemie, veröffentlicht worden. Auf Seite 38 der Studie werde deutlich, dass die Belastungen für Pflegepersonen, die zugleich berufstätig gewesen seien, sehr stark zugenommen hätten. Sie fragte, inwieweit die Landesregierung die Ergebnisse dieser Studie, auf die diese ausdrücklich verweise, in den Folgejahren in Entscheidungen habe einfließen lassen.

Dr. Ilgmann antwortete, seinerzeit sei er im damaligen TMWWDG tätig gewesen. Die Belastungen für pflegende Angehörige und die Belastung für Familien mit Kindern sei seinerzeit im TMWWDG im Beisein von Wirtschaftsvertretern diskutiert worden, weil das Thema über die Unternehmen und die Unternehmensverbände an das Ministerium herangetragen worden sei. Er gehe daher davon aus, dass diese Überlegungen auch im damaligen TMSGFF vorgenommen worden seien. Abwägungsentscheidung bedeute nicht, dass alle Entscheidungen richtig getroffen würden, sondern es würden die Kosten verschiedener Optionen gegeneinander abgewogen. Es werde versucht, das Minimum der Kosten zu finden. Dies bedeute jedoch nicht, dass es keine Kosten gebe. Er hätte es begrüßt, wenn in der heutigen Sitzung der Bericht aus der 3. Sitzung weitgehend hätte abgeschlossen werden könne. Wenn dies gewünscht sei, sei er jedoch bereit, mit den entsprechenden Bediensteten des TMSGAF bezüglich der

Heranziehung der Studie zu sprechen. Da aber das Ministerium selbst auf die Studie verwiesen habe, sei diese wahrscheinlich auch rezipiert worden.

Abg. Heber äußerte, nach Rücksprache mit Frau Konrad könne Dr. Ilgmann zunächst auf die Nachfrage bezüglich der Heranziehung der Studie verzichten, sodass der Punkt abgeschlossen werden könne. Das Thema sollte aber zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgerufen werden. Es sei wichtig, zu klären, wie die Informationslage gewesen sei. In der Pandemie habe schnell und auf Grundlage der seinerzeit vorliegenden Informationen entschieden werden müssen. Sie teile diesbezüglich auch die Auffassung von Dr. Ilgmann, dass diese Entscheidungen nach Recht und Gesetz getroffen worden seien. Es seien aber auch bei der damaligen Informationslage unterschiedliche Meinungen zum Vorgehen vertreten worden. Es habe also auch Informationen gegeben, die andere Entscheidungen zugelassen hätten. Entsprechend seien viele Ermessensentscheidungen getroffen worden. Die EK 8/1 könnte nun prüfen, ob ausreichend Informationen vorgelegen hätten, um das Ermessen fehlerfrei ausüben zu können, bzw. welche Entscheidungen hätten getroffen werden können, wenn andere Informationen vorgelegen hätten. Ferner müsse die aktuelle Datenlage nachvollzogen werden, auf die in einer künftigen Pandemie zurückgegriffen werden könne. Es sollte näher beleuchtet werden, wie eine Informationssammlung mit Studien etc. aufgebaut werden könne, auf die in künftigen Situationen zurückgegriffen werden könne, um nicht ad hoc entscheiden zu müssen. Das betreffe beispielsweise die Themen „Wirtschaft“ und „Auswirkungen auf den Pflegebereich“, zu denen untersucht werden könne, welche Erkenntnisse bereits vorlägen. Es sei nicht zielführend, danach zu fragen, ob seinerzeit eine Kosten-Nutzen-Abschätzung vorgenommen worden sei. Kosten und Nutzen könnten aus heutiger Sicht auf der Grundlage von Studien eingeschätzt werden, seinerzeit habe man bestenfalls eine Ahnung über die Auswirkungen gehabt. Wichtig sei, dass genügend Informationen vorlägen, dass bei künftigen Pandemien realistische Kosten-Nutzen-Analysen vorgenommen werden könnten.

Prof. Dr. Bergholz sagte, Dr. Ilgmann habe dargelegt, dass Entscheidungen der Ministerien nicht auf Grundlage von Ablaufdiagrammen, sondern Gesetzen erfolgten. Seiner Kenntnis nach funktionierten Organisationen, unabhängig davon, ob es sich um eine Regierung oder ein Unternehmen handle, auf ähnlicher Grundlage. Erstens bestehe der gesetzliche Rahmen. Zweitens gebe es die Aufbauorganisation, das Diagramm, wer für welche Aufgaben zuständig sei und wer an wen berichte. Drittens, und dies sei wesentlich, gebe es die Ablauforganisation, wer, was, wann und in welchem Zeitraum vornehme. In der 7. Sitzung der Enquetekommission des Landtags Brandenburg sei dies für das Land Brandenburg überzeugend dargestellt worden. Er fragte, ob es keine solche Ablauforganisation in Thüringen gebe.

Dr. Ilgmann antwortete, es gebe die Verfassung und die sich daraus ableitenden Gesetze. Darüber hinaus gebe es für die Landesregierung die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen (ThürGGO), in der der Aufbau der Ministerien und Dienstwege beschrieben seien. Daraus ergäben sich automatisch Workflows. Dann gebe es Erlasse und Verwaltungsvorschriften, die sich die Verwaltung auf dieser rechtlichen Grundlage gebe. So entstünden die Ministerien. Die Organigramme seien in der Regel öffentlich verfügbar. Die Frage, wer welche Entscheidung zu treffen habe, sei gesetzlich normiert. Entscheidungen treffe das Kabinett. Der eigentliche Souverän sei das Parlament. Bestehende Gesetze seien zu befolgen. Jede Handlung einer Verwaltung bedürfe einer gesetzlichen Grundlage. Wenn er als Bediensteter mit einer Enquetekommission oder einem Bürger oder einer Bürgerin interagiere, dann habe ihn ein Parlament dazu ermächtigt. Dass er diese Ermächtigungsgrundlage korrekt ausübe, könne in einem Rechtsstaat durch ordentliche Gerichte regelmäßig überprüft werden, wenn es diesbezüglich Meinungsverschiedenheiten gebe. Eine Regierung könne sich nicht wie Unternehmen eigenständig einen Aufbau und einen Workflow geben. Regierungen und Regierungshandeln seien aufgrund der hoheitlichen Natur und der Eingriffe in das Leben der Menschen anderen Gesetzmäßigkeiten unterworfen als Unternehmen, die Prof. Dr. Bergholz lange begleitet habe. Dieses Verständnis sei die Grundlage für das Finden einer Struktur für die EK 8/1, auf deren Grundlage das TMSGAF bestmöglich unterstützen könne. In letzter Konsequenz sei die Kommission aber frei, ihre Entscheidungen und Schlussfolgerungen eigenständig zu treffen.

Vors. Abg. Dr. Dietrich wies darauf hin, dass es in den Ländern unterschiedliche gesetzliche Grundlagen gebe, woraus sich auch strukturelle Unterschiede im Aufbau der Landesregierungen ableiten könnten.

Herr Höhne sagte, ein Ansatz der Kommission sollte es sein, von anderen Ländern zu lernen. Wenn in anderen Bundesländern bestimmte Strukturen und Abläufe gut funktionierten oder funktioniert hätten, dann könnten diese auch übernommen werden.

Letztlich seien es immer die politischen Entscheidungsträger, die zum Teil auch in der Kommission säßen, die politische Entscheidungen trafen. Wenn beispielsweise kritische Anmerkungen der Wirtschaft bei Gesetzentwürfen nicht berücksichtigt würden, dann werde dies durch die oberste politische Ebene entschieden und nicht durch die zuständigen Bearbeiter in den Ministerien. Diese Ebene sei dann auch für die möglichen negativen Folgen verantwortlich.

Prof. Dr. Bergholz fragte, ob es bei der Landesregierung keine Ablauforganisation, also keine dokumentierten, strukturiert beschriebenen Abläufe gebe.

Ferner sei in der der Enquetekommission des Landtags Brandenburg ein vorherrschendes Thema im Zusammenhang mit dem Gesundheitssystem gewesen, dass es aufgrund der Quarantäne als auch der sogenannten Impfpflicht, die eigentlich eine Meldepflicht gewesen sei, zu gravierenden Engpässen in Krankenhäusern und in Pflegeeinrichtungen gekommen sei. Insbesondere aus dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) und der Bundeswehr habe es Daten gegeben, dass der Krankenstand nach erfolgten Impfungen deutlich angestiegen sei. Es gebe ferner Veröffentlichungen der Mayo Clinic, die belegten, dass Menschen sich häufiger mit COVID-19 infizierten, je öfter sie geimpft seien. Er fragte, ob der Landesregierung diesbezüglich Daten vorlägen.

Dr. Ilgmann antwortete, als Volkswirt halte er die Ausführungen von Prof. Dr. Bergholz zu statistischen Wahrscheinlichkeiten für nicht nachvollziehbar. Die Studienlage sei bekannt. Sie sei empirisch auch schwierig zu fassen gewesen. Für viele Phänomene, die erstmals vorkämen, gebe es keine empirischen Daten. Das seien die Grenzen der Empirie. Wenn sich Prof. Dr. Bergholz konkret auf eine Studie beziehe, verweise er auf die Problematik des Publication-Bias. Dies müsse aber im Rahmen der Kommission besprochen werden.

In einer Verwaltung gebe es ferner feste Strukturen und alles sei revisionssicher. Alles werde dokumentiert. Ob die Verwaltungen dabei korrekt vögingen, werde von Parlamenten und Gerichten kontrolliert. Es gebe jedenfalls feste Workflows und Zuständigkeiten. Womöglich sei dies in der Enquetekommission des Landtags Brandenburg auf Grundlage der dortigen Gesetze und abgewandelten Strukturen anders dargestellt worden, aber vom Grundsatz her funktionierten alle Verwaltungen gleich, denn das Grundgesetz gelte für alle Verwaltungen gleichermaßen.

Herr Lausen äußerte, Dr. Ilgmann habe dargelegt, dass jederzeit eine Kommunikation mit den anderen relevanten Akteuren im Gesundheitswesen erfolgt sei. Dabei habe das Paul-Ehrlich-Institut im Juli 2021 mitgeteilt, dass es die Sicherheit der Impfstoffe nicht habe suffizient beurteilen können, da die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (KVT), eine Körperschaft öffentlichen Rechts, dafür notwendige und gesetzlich vorgesehene Daten nicht übermittelt habe.

Dr. Ilgmann sagte, er habe dazu bereits ausgeführt, dass dem TMSGAF dazu keine Informationen vorlägen. Er teile die Auffassung von Herrn Lausen nicht. Sollte der von Herrn Lausen dargelegte Sachverhalt wie beschrieben vorgefallen sein, was er intern prüfen werde, dann würde dies im Rahmen der Rechtsaufsicht angesprochen. Ferner weise er darauf hin, dass die KVT ein selbstverwaltetes Organ sei. Dies bedinge Unterschiede in der Bewertung.

Herr Lausen bemerkte, die Kassenärztliche Vereinigungen seien per Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet worden, die entsprechenden Daten zu übermitteln. Bis Mitte des

Jahres 2022 habe es von der KVT noch nicht einmal Kommunikation über den Vollzug des Gesetzes gegeben. Die Menschen, die sich hätten impfen lassen, hätten Anspruch auf Vollzug dieses Gesetzes gehabt. Das sei ein gravierendes Problem. Es sei fraglich, warum die Landesregierung keine Informationen darüber habe. Dabei sei im IfSG sogar die Möglichkeit der Verhängung eines Bußgelds vorgesehen, wenn diese Daten nicht übermittelt würden. Es seien aber keine Bußgelder von der Landesregierung verhängt worden. Er halte es für problematisch, dass er bei den entscheidenden Punkten, der Übermittlung der Daten, der Folgenabschätzung bei Maßnahmen wie Lockdowns und Besuchsverboten oder der Überprüfung von Dienstwegen etc., keine relevanten Informationen von der Landesregierung erhalte.

Dr. Sakriß informierte, er sei Mitglied des Vorstandsausschusses der KVT. Er kündigte an, die Vorwürfe von Herrn Lausen zu prüfen.

Dr. Ilgmann legte dar, er teile die Auffassung von Herrn Lausen nicht. Wenn es zu einem Defizit im Vollzug eines Gesetzes gekommen wäre und dies sei nicht wahrgenommen worden, was er nicht glaube, dann werde dies im Rahmen der Rechtsaufsicht und im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) geklärt. Sollte die EK 8/1 unter Mithilfe der KVT ermitteln, dass das von Herrn Lausen beschriebene Problem bestanden habe, und dies entsprechend im Bericht anmerken, dann werde dies sicherlich zum Anlass genommen, das Thema „Rechtsaufsicht in Krisensituationen“ zu überprüfen. Er könne aber nicht nachvollziehen, warum Herr Lausen deswegen Akten des TMSGAF benötige. Diesbezüglich habe er bereits mehrfach auf den UA 8/1 und die abzugrenzenden Rollen verwiesen. Er schlage vor, die EK 8/1 betreibe eine Sachverhaltsaufklärung. Wenn sich der Sachverhalt wie beschrieben darstelle, werde er dies zum Anlass für eine Überprüfung nehmen. Die Landesregierung sei bereit, zu helfen und mitzuarbeiten, dass die EK 8/1 Lehren für die Zukunft erarbeiten könne. Es wäre eine mögliche Lehre, dass die Rechtsaufsicht in der nächsten Krise nicht vergessen werde dürfe.

Herr Lausen sagte, die Rechtsaufsicht sollte bei der Maßnahmenverordnung der wichtigste Punkt sein, insbesondere wenn die Exekutive die Maßnahmen per Verordnung erlasse. Wenn weder die KVT noch die Landesregierung Kenntnis darüber hätten, dass gesetzlich vorgesehene Daten zur Sicherheit der Impfstoffe an das Paul-Ehrlich-Institut hätten gegeben werden müssen, dann sollten eindringliche Empfehlungen zur Änderung der Prozesse gegeben werden. Gerade in einer Krisenlage sei es wichtig, dass das Recht weiter bestand habe. Seiner Kenntnis nach habe das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil zur Duldungspflicht für Soldaten ein Vollzugsdefizit der Kassenärztlichen Vereinigung festgestellt. Er bitte daher darum, Informationen zu prüfen, bevor geäußert werde, dass diesen kein Glauben geschenkt werde, wodurch er diskreditiert werde.

Dr. Ilgmann äußerte, er widerspreche den Ausführungen von Herrn Lausen in aller gebotener Form. Weder inhaltlich noch in der Art der Vorbringung teile er diese Ausführungen. Er habe mit seinen Darlegungen an einem abstrakten Beispiel verdeutlichen wollen, dass die Verwaltungen auf allen Ebenen Fehleranalysen betrieben hätten. Jeder Mitarbeiter jedes Referats, das in die Bearbeitung der Pandemie involviert gewesen sei, habe eine klare Vorstellung davon, was gut und was nicht so gut gelaufen sei. Darüber werde auch regelmäßig diskutiert. Verwaltungen seien nicht fehlerfrei. Er habe lediglich zum Ausdruck bringen wollen, dass auch in der Zuständigkeit des TMSGAF Fehler passiert sein könnten. Eine fehlerlose Verwaltung wäre unerträglich.

Prof. Dr. Betsch sagte, Fehlerfreiheit sei nicht zu erwarten und darum gehe es auch nicht in der Kommission. Ferner sei die Thematik des Tagesordnungspunkts für den heutigen Tag hinreichend diskutiert worden, weswegen er eine Beendigung der Beratung beantrage.

Vors. Abg. Dietrich stellte fest, dass es ohnehin keine Wortmeldungen mehr gebe.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.